

# Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

---



## Merkzettel Eichung von Messgeräten

(Auszug aus Informationsblättern des Staatsbetriebs für Mess- und Eichwesen Sachsen)

### Eichpflicht von Wasserzählern

Wasserzähler für Kalt- (1 °C bis 30 °C) und Warmwasser (30 °C bis 90 °C), die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, müssen geeicht sein oder können nach der neuen europäischen, harmonisierten Richtlinie 2004/22/EG (MID) seit 2004 durch eine Konformitätsbewertung in den Verkehr gebracht werden. Die Eichung/Konformitätsbewertung dient dem Schutz des Endverbrauchers.

Davon betroffen sind auch so genannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler – im Besitz von Privatpersonen. Dazu zählen auch die Unterzähler in Kleingartenanlagen.

Die Pflicht zur Eichung trifft diejenigen, der diese Wasserzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet (Messgeräteverwender).

### Eichpflicht von Elektrizitätszählern

Werden Elektrizitätszähler und Messwandler im geschäftlichen Verkehr zur Messung von elektrischer Arbeit oder Energie verwendet, müssen diese geeicht sein.

Die Eichung gewährleistet, dass das Messgerät die vorgeschriebenen Fehlergrenzen einhält. Der Messgerätebesitzer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde nicht vorgenommen.

### Wie lange ist die Eichung gültig?

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde.

Nachstehend sind die regulären Gültigkeitsdauern der Eichung für Kaltwasserzähler und Elektrizitätszähler zusammengestellt.

**Kaltwasserzähler** (Haushalt) 6 Jahre

**Elektrizitätszähler** (Haushalt) => elektronisch 8 Jahre

**Elektrizitätszähler** (Haushalt) => mit Läuferscheibe 16 Jahre

Vor Ablauf dieser Frist müssen die Messgeräte nachgeeicht werden.

### Ordnungswidrigkeit

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von nicht geeichten Zählern im geschäftlichen Verkehr ist ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.